IMT Nuremberg Archives

H – 1623

International Court of Justice

H1623 – 0002

Die Aufgabe des Rechts

Ein Rückblick auf das Jahr 1937

Von Reichsminister Dr. Hans Frank, Präsident der Akademie für Deutsches Recht

Das fünfte Jahr der nationalsozialistischen Revolution, das fünfte Jahr des nationalsozialistischen Aufbaus ist zu Ende gegangen. Wiederum hat das deutsche Volk unter der Führung Adolf Hitlers ein gewaltiges Stück auf dem Weg zur Freiheit und zu geschichtlicher Geltung zurückgelegt, den es mit dem 30. Januar 1933 betreten hat. Auch das vergangene Jahr war vom Lärm einer unruhigen Welt erfüllt. Uns Deutschen aber war es vergönnt, in Frieden unserer Arbeit nachzugehen. Von Jahr zu Jahr macht die innere Konsolidierung des deutschen Volkes weitere Fortschritte, von Jahr zu Jahr spielen sich die durch die nationalsozialistische Revolution geschaffenen äußeren Formen unseres öffentlichen Lebens immer geschmeidiger ein, werden die großen Institutionen unserer Bewegung immer mehr zu einer Selbstverständlichkeit im Bewußtsein jedes Volksgenossen. Auch im vergangenen Jahr sind es gewaltige Gesetzgebungswerke gewesen, die wie Meilensteine am innenpolitischen Weg unseres Volkes stehen. Nur die wichtigsten will ich hier kurz erwähnen: Mit dem Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen, dem gegen Ende des Jahres das Gesetz über die Verfassung Groß-Hamburgs folgte, ist die Reichsreform, dieser Prüfstein für die Unfähigkeit der Systemzeit, ein gewaltiges Stück vorwärtsgetrieben worden. In der Schaffung des Deutschen Beamten-Gesetzes und des Polizeibeamten-Gesetzes hat das dem Führer und dem Reich besonders verpflichtete Berufsbeamtentum seine endgültige Anerkennung und Stellung im Aufbau des nationalsozialistischen Staates gefunden. Ein neues Personenstandsgesetz erfüllt die dringendsten Forderungen des Nationalsozialismus auf diesem wichtigen Gebiet. Die Reichsnotarordnung und die Reichsapothekerordnung bedeuten ein starkes Element der Festigung für die Verfassung des öffentlichen Lebens. Mit der Reichsumlegungsordnung, dem Städtebaugesetz und der Wasserverbandsverordnung sind insbesondere den Verwaltungsbehörden neue Mittel in die Hand gegeben worden, die sich vor allem im Rahmen des Vierjahresplanes fruchtbar auswirken werden. Eine neue Straßenverkehrsordnung soll der weiteren Förderung der Motorisierung, zugleich aber auch der größeren Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dienen. Das Aktiengesetz schließlich kann ohne Übertreibung als eine der bedeutsamsten Maßnahmen des nationalsozialistischen Gesetzgebers für die Neuordnung der deutschen Wirtschaft bezeichnet werden.

Mit besonderem Stolz, doch mit nicht geringerer Dankbarkeit darf ich heute wiederum feststellen, daß die Akademie für Deutsches Recht an den genannten und zahlreichen anderen Gesetzen maßgeblich mitgewirkt hat. In einer Harmonie der Zusammenarbeit mit allen beteiligten Stellen der Bewegung und des Staates, die mich immer wieder aufs neue tief beglückt, hat sie die in ihr organisatorisch erfaßte Sachkenntnis ebenso wie das in ihr verkörperte Ideal des Rechts bei allen Gelegenheiten zur Geltung zu bringen vermocht. Die Zahl ihrer in der Abteilung für Rechtsgestaltung zusammengefaßten Ausschüsse und Arbeitsausschüsse reicht nahe an 100 heran. In diesen Ausschüssen sitzen die hervorragendsten Fachleute aus allen Berufsständen. Die freudige Zusammenarbeit dieser führenden Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben des Reiches hat sich in jeder Beziehung als fruchtbar erwiesen und nicht zuletzt dazu beigetragen, daß heute die früher so schmerzlich empfundene, in ihren Auswirkungen geradezu verhängnisvolle Kluft zwischen Volk und Recht für immer geschlossen ist.

In Vollzug der ihr vom Führer selbst gestellten Aufgaben hat die Akademie für Deutsches Recht im vergangenen Jahr eine Erweiterung ihres bisherigen Arbeitsgebietes vorgenommen, die gleichzeitig wichtige organisatorische Neuerungen erforderlich machte. Am 19. Juni 1937 konnte ich in feierlicher Sitzung und in Anwesenheit des Reichsministers der Justiz, Dr. Gürtner, und des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Rust, sowie zahlreicher Ehrengäste die Abteilung für Rechtsforschung konstituieren, die seitdem die ihr zugewiesene Arbeit tatkräftig aufgenommen hat. In drei nach sachlichen Gesichtspunkten gegliederten Klassen sind hier die Rechtslehrer des Reiches unmittelbar und mittelbar erfaßt, damit ihre Arbeit planvoll eingerichtet und durch gegenseitige Fühlungnahme befruchtet werden kann. Zugleich aber soll durch die Abteilung für Rechtsforschung erreicht werden, daß die Ergebnisse der spezifisch wissenschaftlichen Arbeit auf möglichst direktem Weg den im Rahmen der Abteilung für Rechtsgestaltung arbeitenden Ausschüssen zur Verfügung gestellt werden. Die Verbindung zwischen Rechtswissenschaft und Rechtspraxis ist damit hergestellt.

Damit hat die Akademie die Gestalt bekommen, deren sie zur restlosen Verwirklichung der ihr gestellten Aufgaben bedarf. Ich nannte schon eingangs dieser Zeilen die Akademie einen der wichtigsten Repräsentanten der Rechtsidee im Dritten Reich. Es drängt mich, diesen Gedanken noch einmal aufzugreifen. Denn so sehr er heute scheinbar eine Selbstverständlichkeit besagt, so wenig kann daran gezweifelt werden, daß die nationalsozialistische Revolution durch die zentrale Stellung, die sie von Anfang an der Idee des Rechts eingeräumt hat, sich von allen Revolutionen unterscheidet, die das Gesicht dieser Erde verändert haben. Sie alle waren — jedenfalls zunächst — Revolutionen der Macht, wenn nicht gar Revolutionen blutigster Gewalt, und erst im Lauf oft langer Jahre haben sie eine erfaßbare Rechtsidee und damit ihre erst nachträgliche Legitimation aus sich heraus entwickelt. Die nationalsozialistische Revolution aber unterschied sich sogar bereits vor ihrem Vollzug von anderen geschichtlichen Ereignissen gleicher Benennung durch die Legalität ihres Kampfes. Gewiß, es war die Legalität eines heute überwundenen Systems. Indem der Führer sie jedoch gleichzeitig anerkannte und zum Kampfmittel erhob, legte er damit ein für immer gültiges und bündiges Bekenntnis zum Gedanken des Rechts ab.

H1623 – 0003

So ist die nationalsozialistische Revolution von Anfang an auch eine Revolution des Rechts gewesen. Es ist uns gelungen, dem Recht wieder einen neuen lebendigen Inhalt zu geben. Für alle Zeiten überwunden haben wir die von den besten Köpfen der deutschen Vergangenheit stets beklagte und bekämpfte Vorstellung, als sei das Recht ein blasses, abgezogenes Normensystem, das wie eine Wolke des „reinen Sollens" über dem Leben des Alltags schwebt. Überwunden aber haben wir auch die ebenso falsche Vorstellung, daß das Recht nichts anderes als ein Produkt des Klassenkampfes, des Wirtschaftskampfes, des bloßen Interessenausgleichs sei. Nicht die Interessen bestimmen das Recht, sondern das Recht bewertet die Interessen! Ja, wir gehen noch weiter und stellen fest, daß es in der Einheit der deutschen Volksgemeinschaft überhaupt keine konträren Interessen mehr gibt oder jemals geben darf. Das Recht aber ist für uns nichts anderes als die lebendige Ordnung dieser lebendigen Volksgemeinschaft, und es umfaßt ebensowohl die geschichtliche Idee, nach der das deutsche Volk angetreten ist, als auch den letzten Vollzug des letzten Rechtsaktes im privaten oder öffentlichen Leben des Alltags. Indem wir die fünf Substanzwerte des deutschen Volkes — Volk, Staat, Wehrkraft, Ehre, Arbeit — zu dem Mittelpunkt gemacht haben, um den alles rechtliche Denken kreist, haben wir keineswegs das Recht als solches aus der Sphäre der Sittlichkeit gerückt. Es gibt kein echtes Recht, es gibt keine wahre Sittlichkeit, die nicht im Dienst des Lebens stehen!

Das aber bedeutet nichts anderes, als daß Recht und Sittlichkeit sich gleichzeitig fordernd und dienend auf eine konkrete Volksgemeinschaft beziehen. Nicht anders darf das von mir geprägte Wort verstanden werden: „Recht ist, was dem Volke nützt". Die Feinde des Nationalsozialismus machen es sich zu leicht, wenn sie in utilitaristischer Verfälschung den platten Umkehrschluß ziehen, daß für uns alles, was dem Volk angeblich nützt, bloß deshalb Recht sei. Wir kennen sehr genau die Warnung vor den falschen Propheten und Volksverführern, die Platon im 6. Buch seines „Staates" dem Sokrates in den Mund legt:

„Es ist so, als wenn jemand einer großen und gewaltigen Bestie, die er sich aufzieht, mit gutem Bedacht ihre Triebe und Begierden abmerkte, wie man sich ihr nahen und wie man sie anfassen muß und wann sie am gefährlichsten oder am zahmsten ist und wodurch sie so gestimmt wird, und die Töne, die sie bei den verschiedenen Gelegenheiten jedesmal von sich zu geben pflegt, und hinwiederum, durch was für Töne eines anderen sie besänftigt und zur Wut gereizt wird; hat er ihr aber dies alles durch langdauernden Umgang mit ihr abgemerkt, so male dir die Sache nun weiter so aus: Er nennt das Weisheit und bringt es als ein kunstgerechtes Verfahren auf wissenschaftliche Regeln und wirft sich zum Lehrer dieser Wissenschaft auf, ohne doch in Wahrheit von diesen Lehren und von diesen Begierden etwas zu verstehen, inwieweit nämlich etwas davon schön oder häßlich oder gut oder schlecht oder gerecht oder ungerecht ist, lauter Benennungen, die er trotz seiner Unkenntnis alle auf die Seelenregungen des gewaltigen Tieres anwendet, indem er gut alles nennt, was ihm Vergnügen macht, schlecht alles, was es unwirsch macht; einen anderen Ausweis darüber hat er nicht, sondern erklärt das, was sich unmittelbar als notwendig aufdrängt, für gerecht und schön, die Natur des Notwendigen und Guten aber in ihrem tatsächlichen starken Gegensatz zueinander hat er weder selbst erkannt, noch ist er imstande, sie einem anderen aufzuweisen."

Freilich ist Platon nicht über eine bloß formale Bestimmung von Recht und Gerechtigkeit hinausgekommen, während erst Aristoteles die Wendung zu einer substantiellen Begriffserfassung vornahm, indem er in seiner „Politik" die Gerechtigkeit als ein „staatliches Ding" bezeichnete; „denn das Recht ist nichts anderes als die in der staatlichen Gemeinschaft herrschende Ordnung, und eben dieses Recht ist es auch, das über das Gerechte entscheidet" (1. Buch 2. Kap.).

Diese Erkenntnisse sind lange in Vergessenheit geraten. Was wir der Rechtswissenschaft des späten 19. Jahrhunderts zum Vorwurf machen müssen, ist, daß sie sie vernachlässigen zu können geglaubt hat, obwohl sie durch den deutschen Idealismus, vor allem durch Hegel, durch die deutsche Romantik und die historische Rechtsschule erneut ans Tageslicht gehoben worden sind. Ein Recht, das nicht immer wieder das Volk in Zucht hält und in Form bringt, indem es dieses Volk auf die geschichtliche Idee ausrichtet, in deren Dienst es seinen Weg angetreten hat, ein solches Recht „nützt" dem Volke nichts, es verfehlt das eigentliche Leben in einem höheren Sinn gerade dann, wenn es sich in den Dienst der Befriedigung von Bedürfnissen des kleinen Alltagslebens stellt. Wer unvoreingenommen die Entwicklung des nationalsozialistischen Rechts an Hand des Niederschlags studiert hat, den es in den gewaltigen Gesetzgebungswerken der letzten Jahre gefunden hat, wird klar erkennen, in wessen Dienst das deutsche Recht gestanden hat und ob es „idealistisch" oder „materialistisch" orientiert ist. Gewiß erschöpft sich das Recht niemals im Gesetz, dem leicht „das Zufällige des Eigenwillens und anderer Besonderheit" anhaftet, wie Hegel in seiner Rechtsphilosophie sagt (§ 212). Der gleiche Hegel aber, vielleicht der größte Rechts- und Staatsphilosoph, den das deutsche Volk bisher hervorgebracht hat, hat sich mit guten Gründen unzweideutig gegen ein reines „Fallrecht" oder „Richterrecht" gewandt, wie es etwa in England herrscht. Nun, wo die weltanschaulichen und politischen Fundamente für alle Zeiten gelegt sind, wo es nicht mehr darum geht, neues Recht zu schaffen, sondern nur noch darum, das vorhandene neue zu finden und zu formulieren, bewahrheitet sich sein kraftvolles Wort: „Einer gebildeten Nation oder dem juristischen Stande in derselben die Fähigkeit abzusprechen, ein Gesetzbuch zu machen — da es nicht darum zu tun sein kann, ein System ihrem Inhalt nach neuer Gesetze zu machen, sondern den vorhandenen gesetzlichen Inhalt in seiner bestimmten Allgemeinheit zu erkennen, d. i. ihn denkend zu fassen, mit Hinzufügung der Anwendung aufs Besondere —, wäre einer der größten Schimpfe, der einer Nation oder jenem Stande angetan werden könnte" (Rechtsphilosophie § 211).

Die Akademie für Deutsches Recht hat den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung erkannt und ist sich ihrer großen Verpflichtungen im Dienst des völkischen Rechts bewußt. Sie weiß, daß die Arbeitslast in den kommenden Jahren eher zu- als abnehmen wird und ist in jeder Beziehung darauf gerüstet. Daß sie heute ein so unvergleichliches Instrument im Kampfe um das gute Recht der deutschen Nation darstellt, verdankt sie nicht zuletzt der aufopferungsvollen, meist ehrenamtlichen Tätigkeit ihrer Mitarbeiter, ihrer Freunde und Förderer, ebenso aber auch dem verständnisvollen Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen von Bewegung und Staat. Mit dankerfülltem Herzen dürfen wir so über die Schwelle des neuen Jahres schreiten, um auch weiterhin freudigen Dienst am Recht zu tun.

H1623 – 0004

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Frank Exhibit 13
April 23 Filed 1946

Beweisstueck H-1623

Dr. Hans F r a n k

Nr. .13...

Frank Ex. 13

Filed April 23, 1946
HB Willey
Secy.

H1623 - 0005

13